

Zwischen der

Stadtwerke München GmbH
Emmy-Noether-Straße 2
80287 München
vertreten durch die Geschäftsführung

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

dem/den

...

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag

Umweltbaubegleitung (UBB) Artenschutz

geschlossen:

Zur Ansicht

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand des Vertrages sind Leistungen der Umweltbaubegleitung (UBB) für folgende Baumaßnahme:

Straßenbahn-Neubaustrecke Tram Münchner Norden (TMN)

Die SWM beabsichtigen eine Erschließung des Münchner Nordens durch Verlängerung der 2009 eröffneten Tramlinie 23 bis in das Gebiet der ehemaligen Bayernkaserne und weiter zu den U-Bahnhöfen Kieferngarten und Am Hart. Die Tram-Neubaustrecke Tram Münchner Norden gliedert sich räumlich in zwei Planfeststellungsabschnitte:

Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA1): Schwabing Nord bis Kieferngarten

Der PFA 1 gliedert sich räumlich in zwei Streckenabschnitte:

- Südlicher Streckenabschnitt = Planungsabschnitt 1 (PA1):
 Schwabing Nord bis Bayernkaserne

- Östlicher Streckenabschnitt = Planungsabschnitt 3 (PA3):
 Bayernkaserne bis Kieferngarten

**Planfeststellungsabschnitt 2 (PFA2): Bayernkaserne bis Am Hart
 (Nicht Bestandteil der Ausschreibung)**

Der PFA 2 entspricht dem Planungsabschnitt 2 (PA 2)



Planfeststellungsabschnitt 1: Schwabing Nord – Kieferngarten

Der Planfeststellungsabschnitt 1 beinhaltet die Verlängerung der 2009 eröffneten Straßenbahnlinie 23 beginnend an der Wendeschleife „Schwabing-Nord“ über den DB-Nordring mit einem Brückenbauwerk, durch das Gebiet des Euroindustrieparks und der ehemaligen Bayernkaserne bis zur Heidemannstraße, über die Heidemann- und Kieferngartenstraße bis zum U-Bahnhof Kieferngarten. Die Streckenlänge dieses Abschnittes beträgt ca. 3,5 km.

Zur Überquerung der Gleisanlagen des DB-Nordrings ist ein rund 300m langes Brückenbauwerk geplant, welches parallel neben den Tramgleisen auch Nutzflächen für Geh- und Radweg beinhaltet. Die Konstruktion ist eine Stahl-Beton-Verbundbrücke als Balkentragwerk. Die sechs Brückenpfeiler werden mit rund 30m langen Bohrpfählen gegründet.

Im Bereich der ehemaligen Bayernkaserne liegt bereits eine durch das Kommunalreferat der Landeshauptstadt München sichergestellte Kampfmittelfreiheit vor, die bei der gegenständlich angefragten Leistung nachrichtlich herangezogen werden kann.

Für die geplante Wendeschleife Kieferngarten wird die sehr gering ausgelastete und sanierungsbedürftige P+R-Anlage Kieferngarten rückgebaut.

Planfeststellungsabschnitt 2: Bayernkaserne – Am Hart– NICHT BESTANDTEIL DER AUSSCHREIBUNG

Der Planfeststellungsabschnitt 2 beinhaltet den Streckenabschnitt beginnend von der Heidemannstraße ab dem geplanten Gleisdreieck an der Haltestelle Werner-Egk-Bogen über die Heidemannstraße und weiter durch den Rathenaupark sowie Rathenau- und Knorrstraße bis zum U-Bahnhof Am Hart. Die Streckenlänge dieses Abschnittes beträgt ca. 2,2 km.

Neben der Errichtung der Tram-Neubaustrecke werden auch Verbesserungen im anliegenden Straßenraum vorgenommen. Zur Integration der Tramtrasse und für die Verbesserungen der Fuß- und Radverkehrsführung, ist insbesondere im Helene-Wessel-Bogen und der Heidemannstraße eine Verbreiterung des vorhandenen Straßenraums mit umfangreichem Straßenbau und Grunderwerb erforderlich.

Die zweigleisige Tram-Neubaustrecke soll vollständig elektrifiziert (750 Volt Gleichstrom) werden. Aktuell sind drei Gleichrichterwerke zur Einspeisung des Fahrstroms für die Tramstrecke vorgesehen. Weitere Informationen sind einzusehen unter der Projektwebsite der Münchner Verkehrsgesellschaft:

<https://www.mvg.de/ueber/mvg-projekte/bauprojekte/tram-muenchner-norden.html>

1.1.1 Leistungsumfang

Gegenstand des Vertrags der Umweltbaubegleitung (ökologische Baubegleitung) Artenschutz ist die Begleitung der Fällarbeiten, um artenschutzrechtliche Komplikationen zu vermeiden. Betroffen sind Teilbereiche innerhalb der genannten Planungsabschnitte, zum einen im PA1, im Bereich des künftigen Brückenbauwerks (DB-Nordring), zum anderen im PA3, entlang der Heidemannstraße. Die Fällungen sind innerhalb der Fällperioden bis Ende 2026 geplant.

Die Belange des besonderen Artenschutzes sind zu beachten und gegebenenfalls sind Befreiungen bei der Regierung von Oberbayern zu erwirken. Bei nicht vermeidbaren Eingriffen in Brut- und Nistplätze und dergleichen sind zudem Ausgleichsmaßnahmen festzulegen und falls erforderlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Überwachung der Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Maßnahmen 4A und 3G sind im Leistungsumfang enthalten.

§ 3 Leistungsbild**3.1 Die Leistungen des Auftragnehmers beziehen sich auf die Belange**

- des Biotop- und Artenschutzes,
- des Gewässerschutzes,
- des Bodenschutzes,
- des Immissionsschutzes,
- des Baumschutzes,
- alle obigen Belange insgesamt.

3.2 Leistungspflichten**3.2.1 Kontrolle der Gehölze hinsichtlich brütender Vögel, Horst-/Baumhöhlen vor Beginn der Fällungen****3.2.1.1 Kontrolle vor Beginn der Fällarbeiten**

Vor Beginn der Fällarbeiten sind auf Basis des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit saP (Anlage 3 und 4) und des Ausführungsplans für die Fällarbeiten die zu fällenden Gehölze auf Horste, Baumhöhlen, Brut- und Nistplätze zu kontrollieren und zu begutachten. Erforderliche Hilfsmittel sind vom AN eigenständig zu organisieren. Bäume sind ggf. für den Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der UNB, auch auf brütende Vögel und ggf. sonstige Belange des besonderen Artenschutzes zu untersuchen. Die Umweltbaubegleitung liefert die für den Artenschutz notwendigen Informationen für den Antrag auf Befreiung (§ 67 BNatSchG). Die Erstellung und Einreichung des Antrages ist nicht Aufgabe der Umweltbaubegleitung.

Die Gehölze werden anschließend durch die UBB Artenschutz für die Fällarbeiten freigegeben.

- Abrechnung nach Stunden gem. Leistungsnachweis
(An- und Abreise psch nach gesonderter Position)

3.2.1.2 Hebebühne zur Baumkontrolle

Teleskophebebühne / Hubsteiger mit Warnleitanhänger zur Baumkontrolle, insbesondere bei Kontrollen im belaubten Zustand.

- Abrechnung pro Tag, pauschal incl. Bedienung

3.2.1.3 Erwirken einer Verkehrsrechtlichen Anordnung (Jahresanordnung)

Erwirken der verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung der Baumkontrollen.

Dazu zählen unter anderem:

- Beantragung und Einholung der Verkehrsrechtlichen Genehmigung bei der zuständigen Dienststelle (LHM Mobilitätsreferat);
- Erwirken und Umsetzen der Verkehrsrechtlichen Anordnung für die gesamte Dauer der Arbeiten;
- Die verkehrsrechtliche Anordnung ist vor Beginn der Arbeiten der übergeordnete Baukoordination vorzulegen
- Die behördlichen Vorlaufzeiten sind zu berücksichtigen.

- Abrechnung pauschal

anschließen soll.

- Wiederkehrende Standardvorgänge (z.B. bei mit der TPL vereinbartem zyklischem Vorlegen von Terminplänen, Planungszwischenständen, Workflows zu Rechnungsläufe etc.)

Der Betreff jeder E-Mail im Zusammenhang mit dem Projekt ist mit dem Kürzel TMN: einzuleiten.

Standardmäßig in cc: zu setzen (innerhalb und außerhalb des PKM) ist der zuständige Teilprojektleiter sowie Bauüberwacher (Siehe Kommunikationskonzept).

Die Einrichtung, die Zusendung von Zugangsdaten sowie Kurzeinweisung in das System PKM erfolgt durch die Projektsteuerung.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber stellt alle für die Leistungserbringung des Auftragnehmers erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Das sind insbesondere:

- Anlagen gem. §2
- Planfeststellungsbeschluss (sobald vorliegend)

5.2 Soweit nachträglich weitere, in Absatz 1 nicht aufgeführte Unterlagen entstehen, die für die Leistungserbringung des Auftragnehmers relevant sind, übergibt der Auftraggeber diese unaufgefordert.

5.3 Der Auftraggeber gewährleistet die Zugänglichkeit zu allen Flächen, die für die Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers erforderlich ist.

5.4 Der Auftragnehmer bereitet im vertraglich geschuldeten Umfang Entscheidungsvorlagen und Lösungsvorschläge vor. Der Auftraggeber ist gehalten, zu diesen Vorschlägen zeitnah Entscheidungen zu treffen.

§ 6 Verhältnis zu Behörden

6.1 Der Auftragnehmer ist, soweit dies für die Ausübung seiner Leistungen erforderlich ist, berechtigt, sich direkt mit Aufsichts-, Zulassungs-, Fach- und Umweltbehörden abzustimmen. Er wird bei solchen Abstimmungen die Interessen des Auftraggebers berücksichtigen und den Auftraggeber anlassbezogen über die Inhalte und Ergebnisse solcher Abstimmungen informieren.

Der AN bindet die untere Naturschutzbehörde bei auftretenden Problemen rechtzeitig ein. Eine Vollmacht, im Namen des Auftraggebers verbindliche Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben, hat der Auftragnehmer nicht.

§ 7 Verhältnis zu Planungsbüros und zur Bauleitung / Bauüberwachung

7.1 Soweit aus Sicht des Auftragnehmers Konflikte zwischen der Planung oder Bauausführung und den hier betroffenen Umweltschutzbelangen entstehen, informiert er den Auftraggeber hierüber.

7.2 Der Auftragnehmer ist in der Bauphase verpflichtet, den beteiligten Bauüberwachern etwaige, aus dem Pflichtenkreis des Auftragnehmers stammenden Bedenken gegen die Art und Weise der Bauausführung zu übermitteln. Solche Bedenken kommuniziert der Auftragnehmer stets auch gleichzeitig an den Auftraggeber.

§ 8 Weisungsrechte des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat bei drohenden oder schon entstandenen Verstößen gegen Umwelt- oder

für interne Projektleitungsaufgaben des Auftragnehmers: ... Euro/h

für Aufgaben von Leistungserbringern in der Rolle/Qualifikation Fachspezialist*in / Biolog*in, Landschaftsarchitekt*in und sonstigen Leistungserbringern des Auftragnehmers mit vergleichbarer Qualifikation: ... Euro/h

für Aufgaben Leistungserbringern in der Rolle/Qualifikation Assistenz, Schreibkraft und sonstigen Leistungserbringern des Auftragnehmers mit vergleichbarer Qualifikation ... Euro/h

Teleskophebebühne / Hubsteiger (ohne Bedienung) ... Euro/ Tag

Teleskophebebühne / Hubsteiger (ohne Bedienung) ... Euro/ halber Tag

Der Auftragnehmer hat den tatsächlichen Zeitaufwand durch Leistungsnachweise nachzuweisen, welche die Leistung genau bezeichnen. Die Leistungsnachweise, mit Angabe des AN (Firmenname), sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Der Auftraggeber vergütet nach Zeitaufwand abzurechnende Leistungen höchstens in Höhe der Stundensätze derjenigen Rolle/Qualifikation, welche die betreffenden Leistungen üblicherweise ausführt.

Zulage für Nachteinsätze (23 bis 6 Uhr) ... %

Zulage für Sonn- und Feiertageinsätze ... %

Arbeiten, die vorgenannten Zuschläge nach sich ziehen, sind nur nach vorangegangener Zustimmung durch den Auftraggeber bzw. bei Gefahr in Verzug anwendbar.

12.2 Honorarkalkulation PA1

12.2.1 Kontrolle der Gehölze vor Beginn der Fällungen, PA1 (3.2.1.1)

Abrechnung nach Stunden gem. 225 h á _____ Euro/h = _____ Euro
 Leistungsnachweis _____

12.2.2 Hebebühne zur Baumkontrolle, PA1 (3.2.1.2)

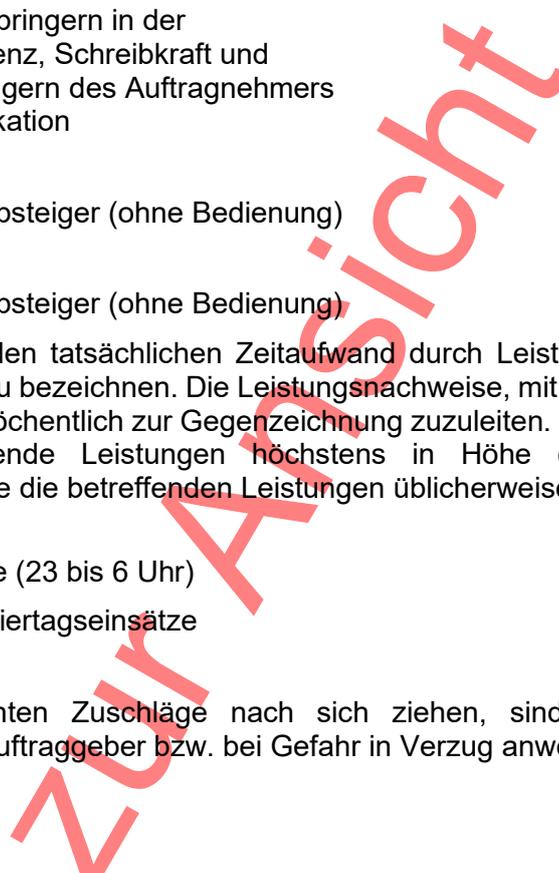
Abrechnung pauschal incl. Bedienung, PA1 (3.2.1.3)
 3 Tage á _____ Euro/Tag = _____ Euro

12.2.3 Erstellung Handlungsvorgaben Artenschutz PA1 (3.2.2.1)

Abrechnung psch incl. An- u. Abfahrt 1 psch á _____ Euro/h = _____ Euro

12.2.4 Begleitung während der Fällarbeiten bis zum Abschluss PA1 (3.2.2.2)

Abrechnung nach Stunden gem. 180 h á _____ Euro/h = _____ Euro
 Leistungsnachweis _____



12.2.5 Artenschutzrechtliche Begleitung von landschaftspflegerischen Maßnahmen (3.2.3)			
Abrechnung nach Stunden gem. Leistungsnachweis	40 h á	Euro/h =	Euro
12.2.6 Dokumentation, PA1 (3.2.4.1)			
Abrechnung nach Stunden gem. Leistungsnachweis	35 h á	Euro/h =	Euro
12.2.7 Kurzfassung von Berichten, PA1 (3.2.4.2)			
Abrechnung pauschal	2 St á	Euro/h =	Euro
12.2.8 An- und Abfahrt PA1 (3.2.5)			
Abrechnung psch pro Anfahrt, einschließlich Abfahrt (pro Person)			
	50 An- und Abfahrten á	Euro/St =	Euro
12.3 Honorarkalkulation PA3			
12.3.1 Kontrolle der Gehölze vor Beginn der Fällungen, PA3 (3.2.1.1)			
Abrechnung nach Stunden gem. Leistungsnachweis	265 h á	Euro/h =	Euro
12.3.2 Hebebühne zur Baumkontrolle, PA3 (3.2.1.2)			
Abrechnung pauschal incl. Bedienung	3 Tage á	Euro/Tag =	Euro
12.3.3 Erwirken einer Verkehrsrechtliche Anordnung (Jahresanordnung), PA3 (3.2.1.3)			
Abrechnung pauschal	1 psch	Euro/h =	Euro
12.3.4 Bedarfsposition VRAO-Gebühren des Mobilitätsreferats, PA3 (3.2.1.4)			
Abrechnung pauschal	1 psch	Euro/h =	----- nur EP ----- Euro
12.3.5 Verkehrssicherung im öffentlichen Verkehrsraum, PA3 (3.2.1.5)			
Abrechnung pauschal	1 psch	Euro/h =	Euro
12.3.6 Begleitung während der Fällarbeiten bis zum Abschluss, PA3 (3.2.2.2)			
Abrechnung nach Stunden gem. Leistungsnachweis	210 h á	Euro/h =	Euro
12.3.7 Artenschutzrechtliche Begleitung von landschaftspflegerischen Maßnahmen (3.2.4)			
Abrechnung nach Stunden gem. Leistungsnachweis	40 h á	Euro/h =	Euro
12.3.8 Dokumentation, PA3 (3.2.3.1)			
Abrechnung nach Stunden gem. Leistungsnachweis	45 h á	Euro/h =	Euro
12.3.9 Kurzfassung von Berichten, PA3 (3.2.3.2)			
Abrechnung pauschal	3 St á	Euro/h =	Euro

Nur Anschlag

12.3.10 An- und Abfahrt PA3 (3.2.5)

Abrechnung psch pro Anfahrt, einschließlich Abfahrt (pro Person)

60 An- und Abfahrten á _____ Euro/St = _____ Euro

12.4	Gesamthonorar		
	PA1 (12.2) gesamt netto	_____	Euro
	PA3 (12.3) gesamt netto	_____	Euro
	Gesamt netto	_____	Euro
	Nebenkosten	_____ %	Euro
	Gesamthonorar netto	_____	Euro
	Mehrwertsteuer	_____	Euro
	Gesamthonorar brutto	_____	Euro

12.5 Auftraggeber und Auftragnehmer werden im Bedarfsfall Nachtragsvereinbarungen hinsichtlich etwaiger Vergütungsänderungen schließen.

§13 Nebenkosten

13.1 Sämtliche Nebenkosten einschließlich aller Kosten für die Bereitstellung von technischen Geräten, Ausrüstung und Hilfsmittel (z.B. Leitern), für EDV-Leistungen (Kosten für die Inanspruchnahme der EDV-Anlage, Kosten für CAD-Plots, usw.), Kosten für Vervielfältigungen (auch die nach § 12.2), sowie sämtliche Fahrt- und Reisekosten, werden pauschal mit nachfolgendem Prozentsatz des Nett honorars erstattet:

_____ %

13.2 Kosten für die Vervielfältigung von Plänen und Leistungsbeschreibungen, über die nach den §§ 12.2 und 12.3 festgelegte Anzahl der Ausfertigungen hinausgeht, werden gesondert vergütet.

13.3 Der gemäß § 13.1 vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen im Sinne von § 3.

§ 14 Umsatzsteuer

In den Honoraren und Nebenkosten ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Sie ist in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert in der Rechnung auszuweisen.

§ 15 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

15.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers gemäß Ziffer 18 der

